

Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt

Änderung vom 4. März 2008

GS 36.0541

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 9. November 2004¹ über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) wird wie folgt geändert:

§ 42a Übertritt aus der Kaufmännischen Vorbereitungsschule (KVS)

Die Aufnahme in die Wirtschaftsmittelschule setzt im ersten Zeugnis der KVS einen Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik von mindestens 5.00 voraus. Wird der verlangte Notendurchschnitt auch im zweiten Zeugnis erreicht, erfolgt die Aufnahme definitiv, andernfalls provisorisch.

§ 42b Übertritt aus dem Schulischen Brückenangebot plus (SBA plus)

¹ Die Aufnahme in die Wirtschaftsmittelschule setzt im ersten Zeugnis des SBA plus einen Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik von mindestens 5.00 voraus. Die Noten aus den Fächern Französisch und Englisch werden dabei als eine Note gerechnet. Wird der verlangte Notendurchschnitt auch im zweiten Zeugnis erreicht, erfolgt die Aufnahme definitiv, andernfalls provisorisch.

² Die Aufnahme in die Fachmittelschule setzt im ersten Zeugnis des SBA plus einen Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik und Naturwissenschaften von mindestens 5.00 voraus. Die Noten aus den Fächern Französisch und Englisch werden dabei als eine Note gerechnet. Wird der verlangte Notendurchschnitt auch im zweiten Zeugnis erreicht, erfolgt die Aufnahme definitiv, andernfalls provisorisch.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 2008 in Kraft.

¹ GS 35.273, SGS 640.21

Liestal, 4. März 2008

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin